

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportmanagement an der Universität Leipzig

Vom 22. März 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 27. Oktober 2011 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studientumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage I Prüfungstabelle
- Anlage II Tabelle fachpraktische Prüfungsanteile zu Komplexprüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Sportmanagement. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich sportmanagement- und /oder sportökonomiebezogener Handlungsfelder
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

**§ 3
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus in der Regel einer jedoch nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

**§ 4
Fristen und Freiversuch**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die

Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportmanagement kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Sportmanagement an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das

zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung (insbesondere Sportmanagement/Sportökonomie) endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von:
- Testaten (schriftliche Übungsaufgabe, Bearbeitungszeit 15 Min.),
 - Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 15 Min.),
 - Referaten (Dauer des mündlichen Vortrages gemäß Anlage zur Prüfungsordnung, Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitungen vier Wochen),
 - Klausuren (§ 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend),
 - Lehrproben (§ 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend),
 - Laborübungen (schriftlich, Bearbeitungszeit sechs Wochen),
 - Hausarbeiten mit Präsentation (Bearbeitungszeit der Hausarbeit vier Wochen, Dauer der Präsentation 20 Minuten) sowie
 - Projektpräsentationen
- erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Soweit zur Bewertung einer Prüfungsvorleistung eine Note vergeben wird, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Somit ist eine Prüfungsvorleistung, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, als „bestanden“ zu bewerten. Wurde eine Prüfungsvorleistung schlechter als mit

„ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist sie „nicht bestanden“. Soweit eine Note für eine Prüfungsvorleistung vergeben wird, hat diese neben der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen ausschließlich informatorischen Charakter.

- (3) Näheres zu den geforderten Prüfungsvorleistungen regeln die Anlagen zur Prüfungsordnung, soweit in Absatz 1 keine Regelung getroffen ist.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden. Eine besondere Form der alternativen Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Sportmanagement sind Fachpraktische Prüfungen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ oder besser (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht

ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt in der Regel 20 Minuten. Zusätzlich ist eine schriftliche Ausarbeitung in Form einer Hausarbeit zu fertigen, für die in der Regel ein Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen zur Verfügung steht. Eine Projektarbeit wird nur im Modul 08-002-2002 verlangt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

„(1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:

- Praktikumsberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Beendigung des Praktikums)
- Präsentationen

- Komplexprüfungen mit fachpraktischen Anteilen
- Essays
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung sowie
- Hausarbeiten.

Die Ausgestaltung der jeweiligen alternativen Prüfungsleistung ist, soweit nicht hier geregelt, in den Anlagen ausgewiesen.

- (2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/die Prüfungskandidat/-in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt. Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Der Zeitumfang der Klausurarbeit an der Komplexprüfung ist in der Anlage I zur Prüfungsordnung wie folgt ausgewiesen: Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil:

von 45 min	sind als Komplexprüfung (A)
von 60 min	sind als Komplexprüfung (B)
von 90 min	sind als Komplexprüfung (C)

gekennzeichnet.

- (3) Eine Komplexprüfung für eine einzelne Sportart, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, hat zur Folge, dass für das Fach/die Sportart der Vermerk „keine Lehrbefähigung in dieser Sportart“ im Zeugnis ausgewiesen wird. Werden innerhalb einer Komplexprüfung die Kompetenzen für verschiedene Sportarten abgeprüft, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn die getrennt bewertbaren Kompetenzen für eine oder mehrere Sportarten der Komplexprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten gewesen wären.
- (4) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.“

§ 12

**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden dabei nach dem Maß der jeweils erworbenen Leistungspunkte pro Modul gewichtet. Die Bachelorarbeit geht mit dem doppelten Gewicht der durch sie erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden

Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 sind in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet, die mit „ausreichend“

(4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Wahlfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

**Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Sportmanagement an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Ansatz 1 entsprechend.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (5) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zusammen, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. In Entscheidungen über die Prüfungen des Studienganges Sportmanagement, die dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen entnommen sind, ist der Prüfungsausschuss an eine getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaften gebunden.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist; Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Sportmanagement relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester, zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmalig um i. d. R. vier Wochen verlängert werden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Sportwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

- (4) Soweit der Widerspruch wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen betrifft, erfolgt eine Abstimmung des Prüfungsausschusses der Sportwissenschaftlichen Fakultät mit dem Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Sportmanagement beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 180 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Ein Wahlbereich ist nicht vorgesehen. Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen (08-002-0401, 08-001-0100, 08-002-2002) und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

Das Kernfach (140 LP) Sportmanagement umfasst ausschließlich der Schlüsselqualifikationsmodule folgende Module:

Pflichtmodule (125 LP):

- Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler (07-101-1107)
- Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler (07-101-1108)
- Bewegungen gestalten (08-001-0006)
- Sich in freier Natur sportlich bewegen (08-001-0008)
- Wirtschaftswissenschaft und Sportmanagement im Kontext (08-002-1101)
- komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern (08-001-0001)
- Sport und Bewegung im sozialen Kontext (08-001-0004)
- Bewegungskönnen erleben und Erweitern (08-001-0007)
- Internes Rechnungswesen in Sportorganisationen (08-002-1102)
- Den Menschen als biologisches System verstehen (08-001-0002)
- Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung (08-001-0003)
- Finanzwirtschaft in Sportbetrieben (08-002-1105)
- Besteuerung im Sport (08-002-1106)
- Sportlich mit- und gegeneinander spielen (08-001-0005)
- Sportmarketingmanagement (08-002-2001)
- Führung von Sportorganisationen und Sportunternehmen (08-002-1107)

Wahlpflichtmodule (15 LP):

- Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten (08-001-0101)
- Externes Rechnungswesen in Sportorganisationen (08-002-1103)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (07-101-1104)
- Finanzwissenschaft (07-101-5202)
- Ökonomische Ideengeschichte (07-101-5205)
- Umweltmanagement und Sport (08-002-1108)

(4) Die Pflichtmodule

- Praktikum im Sportmanagement (08-002-0401)
- Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft I (08-001-0100) sowie
- Projektarbeit im Sportmanagement (08-002-2002)

sind fachnahe Schlüsselqualifikationsmodule. Zusätzlich sind ein oder mehrere Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem Bereich der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule zu absolvieren.

- (5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

§ 27

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Sportmanagement vom 28. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5, S. 1 bis 34) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 14. September 2011 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. September 2011 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 27. Oktober 2011 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 22. März 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage I zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Sportmanagement

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-101-1107 Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	1.	P	1				5
Vorlesung "Bürgerliches Gesetzbuch" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
08-001-0002 Den Menschen als biologisches System verstehen	1.-2.	P	2		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 1" (2SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 2" (2SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 3" (2SWS)							
08-001-0004 Sport und Bewegung im sozialen Kontext	1.-2.	P	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Sportgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Sportsoziologie" (1SWS)							
Seminar "Sportsoziologie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportrecht und Sportverwaltung" (2SWS)							
08-002-1101 Wirtschaftswissenschaft und Sportmanagement im Kontext	1.-2.	P	2				10
Vorlesung "Einführung in das Sportmanagement" (1SWS)				Klausur (40 Min.) in der Vorlesung "Einführung in die BWL"	Klausur 40 Min.	1	
Seminar "Einführung in das Sportvereinsmanagement" (1SWS)							
Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS)							
Vorlesung "Technik des Rechnungswesens" (2SWS)					Klausur 40 Min.	2	
Übung "Technik des Rechnungswesens" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1 (08-001-0101 oder 08-002-1103)	2.-4.	P	1-2				5
07-101-1108 Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Handels- und Gesellschaftsrecht" (2SWS)							

08-001-0001	2.-3.	P	2	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar: "Sportmotorik und Trainingswissenschaft" • je eine Laborübung in Sportbiomechanik und Sportmotorik/Trainingswissenschaft (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in der Übung 	Klausur 120 Min.	1	10
Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern							
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (1SWS)							
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Seminar "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0007	2.-3.	P	2				5
Bewegungskönnen erleben und erweitern							
Seminar mit Übungsanteil "Leichtathletik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Schwimmen" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kampfsport" (1SWS)							
08-002-1102	2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Internes Rechnungswesen in Sportorganisationen							
Seminar "Rechnungswesen im Sportverein und Sportverband" (1SWS)							
Vorlesung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)							
Übung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 2 (07-101-1104, 08-002-1108 oder 07-101-5202 und 07-101-5205)				3.	P	1	10
08-001-0008	1.-2.	P	2				5
Sich in freier Natur sportlich bewegen							
Seminar mit Übungsanteil "Schneesport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Wasserfahrsport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
08-001-0100	3.	P	1				5
Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft (fachnahe Schlüsselqualifikation)							
Vorlesung "Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft" (2SWS)				5 Übungsaufgaben (schriftlich), davon müssen 3 bestanden sein	Klausur 90 Min.	1	
Projekt "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vorbereitung Projektarbeit" (1SWS)							
08-001-0003	3.-4.	P	2		Klausur (60 Min.) in der Vorlesung Sportpsychologie	Klausur 120 Min.	1 10
Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung							
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportphilosophie" (1SWS)							
Seminar "Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							

08-001-0006 Bewegungen gestalten	4.-5.	P	2	eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar "Gymnastik und Tanz I" und eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar "Gymnastik und Tanz II"	Komplexprüfung (B)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik II" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz II" (1SWS)							
08-002-1105 Finanzwirtschaft in Sportbetrieben	4.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Finanzierung von Sportorganisationen" (1SWS)							
Übung "Finanzierung von Sportorganisationen" (1SWS)							
Vorlesung "Investition" (2SWS)							
Übung "Investition" (2SWS)							
08-002-1106 Besteuerung im Sport	4.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)							
Übung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)							
Vorlesung "Besteuerung im Sport" (1SWS)							
Übung "Besteuerung im Sport" (1SWS)							
08-002-2002 Projektarbeit im Sportmanagement (fachnahe Schlüsselqualifikation)	4.	P	1				5
Seminar "Planung, Organisation, Kontrolle und Auswertung von Projekten im Sport" (1SWS)				Projektpräsentation (Präsentationszeit pro Projektgruppe 15 Min. und 10 Min. Diskussionszeit)	Projektarbeit	1	
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	5.	P	1				10
08-001-0005 Sportlich mit- und gegeneinander spielen	5.-6.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagsspiele" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele II" (2SWS)							
08-002-0401 Praktikum im Sportmanagement (fachnahe Schlüsselqualifikation)	5./6.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
Praktikum "Arbeitsfeldern des Sportmanagements" (6SWS)							

08-002-2001 Sportmarketingmanagement	5.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10	
Vorlesung "Marketing im Sport" (1SWS)								
Seminar "Marketing im Sport" (1SWS)								
Vorlesung "Veranstaltungsmanagement im Sport" (1SWS)								
Seminar "Veranstaltungsmanagement im Sport" (1SWS)								
Seminar "Marktforschung im Sport" (1SWS)								
08-002-1107 Führung von Sportorganisationen und Sportunternehmen	6.	P	1				10	
Vorlesung "Unternehmensführung I" (2SWS)				Hausarbeit und Präsentation (30 Min.) im Seminar	Klausur 40 Min.	1		
Vorlesung "Unternehmensführung II" (2SWS)					Klausur 40 Min.	1		
Seminar "Führungslehre und Personalwesen im Sport" (2SWS)								
Bachelorarbeit								10
Summe:								180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Sportmanagement

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-002-1103 Externes Rechnungswesen in Sportorganisationen	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Rechnungswesen im Sportverein und Sportverband" (1SWS)							
Vorlesung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)							
Übung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)							
07-101-1104 Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (5SWS)							
Übung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (3SWS)							
07-101-5202 Finanzwissenschaft	3.	WP	1				5
Vorlesung "Finanzwissenschaft I" (2SWS)					Klausur 60 Min.	3	
Übung "Finanzwissenschaft I" (1SWS)					Essay (Bearbeitungsdauer von 2 Wochen)	1	
07-101-5205 Ökonomische Ideengeschichte	3.	WP	1				5
Vorlesung "Ökonomische Ideengeschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Ökonomische Ideengeschichte" (1SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
08-002-1108 Umweltmanagement und Sport	3.	WP	1	Hausarbeit (4 Wochen) mit Präsentation (20 Min.) in der Übung	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Umweltmanagement I" (2SWS)							
Vorlesung "Umweltmanagement II" (2SWS)							
Übung "Umweltmanagement" (2SWS)							
Seminar "Sport und Umwelt" (1SWS)							
08-001-0101 Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Statistik" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Statistik" (2SWS)							

Anlage II

Fachpraktische Prüfungsanteile in Komplexprüfungen für den Bachelorstudiengang Sportmanagement

Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen sind diese in der Regel gleich gewichtet, andernfalls ist die Wichtung gesondert ausgewiesen.

1. Modul Nr. 08-001-0005

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in jedem der drei gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) in jedem der drei gewählten Spiele (90 min)

2. Modul 08-001-0006

Gerätturnen/Gymnastik

Fachpraktische Prüfung Gerätturnen/Gymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken an den Wettkampfgeräten innerhalb eines Turnmehrkampfes (80 %)
- b) Nachweis in der Anwendung und Umsetzung gestalterischer und rhythmischer Kenntnisse innerhalb einer Bodenkürübung (20 %)

3. Modul 08-001-0007

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:
 - Sprint (Sprintlauf aus dem Tiefstart)
 - Kugelstoß (Standstoß aus der Stoßauslage)
 - Hochsprung (Floptechnik)
- b) Nachweis der Leistung:
 - Mehrkampf als Vierkampf [100 m; Weit oder Hoch; Speer oder Kugel; 800 m (w)/1500 m (m)]; Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punktabelle (IAAF)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Leistungsfähigkeit nach festgelegten Zeittabellen über jeweils 50 m im

- a) Rückenraul-,
 - b) Brust-
 - c) Kraulschwimmen
- einschließlich dazugehöriger Starts.

4. Modul 08-001-0008

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport

Wasserfahrtsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart